

Verkehrspolizei-Spezialabteilung  
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich  
Telefon: +41 58 648 42 00  
E-Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch

Gemeinde Seuzach  
Sicherheit  
Stationsstrasse 1  
8472 Seuzach

Zürich, 15. Juni 2026/scon

## **Gemeinde Seuzach T 30 Zonen flächendeckend ganze Gemeinde Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Technischen Grundlagen des Ingenieurbüros Suter Von Känel Wild AG, vom 07.08.2024, mit den angepassten Massnahmenplänen Zone 1a bis Zone 4 vom 15.01.2026 resp. 29.05.2026 haben wir geprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

### **Beurteilung Zone 1a und 1b**

- Die angepasste Zone 1a und 1b (Haldenstrasse wird neu nicht mehr in die T-30 Zone integriert) eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 (Stand am 1. Januar 2023) und nach unseren Erfahrungen weiterhin als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

### **Bemerkungen**

- Die anlässlich der Begehung vom 29.05.2026 besprochenen Punkte wurden im angepassten Plan berücksichtigt.

### **Beurteilung Zone 2**

- Die geplante Zone eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 (Stand am 1. Januar 2023) und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.

- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

### **Bemerkungen**

- Die anlässlich der Begehung vom 29.05.2026 besprochenen Punkte wurden im angepassten Plan berücksichtigt.

### **Beurteilung Zone 3**

- Die geplante Zone eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 (Stand am 1. Januar 2023) und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

### **Bemerkungen**

- Die anlässlich der Begehung vom 29.05.2026 besprochenen Punkte wurden im angepassten Plan berücksichtigt.
- Der Fussgängerstreifen im Bereich Kindergarten an der Bachtobelstrasse kann belassen werden.

### **Beurteilung Zone 4**

- Der Abschnitt Kirchhügelstrasse (Ohringerstrasse bis Parzelle 4621) eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 (Stand am 1. Januar 2023) und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

### **Bemerkungen**

- Die anlässlich der Begehung vom 29.05.2026 besprochenen Punkte wurden im angepassten Plan berücksichtigt.

### **Vorentscheid alle Zonen**

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der Einführung der Tempo-30-Zone zu.

### **Vorbehalt**

- Der Signalisationsvorentscheid steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bemerkungen und gemäss den genannten Planunterlagen umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes geändert oder weggelassen, ist diese Stellungnahme hinfällig.

- Zudem bleibt eine Neubeurteilung oder Wiedererwägung aufgrund von Rechtsänderungen vorbehalten.

### **Weiteres Vorgehen**

- Nach der Bewilligung des Projektkredites werden auf Antrag der Gemeinde die notwendigen Verfügungen erlassen.
- Die Verkehrsanordnung und die unterstützenden baulichen Massnahmen sind zeitgleich zu veröffentlichen.
- Die Inkraftsetzung, das heisst die Anbringung der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen, erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist und nach der Realisierung der baulichen Massnahmen.

### **Nachkontrolle**

- Wir empfehlen die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach ungefähr einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die entsprechenden Kontrollmessungen sind durch die Kommunalbehörde durchzuführen. Der  $V_{85\%}$ -Wert sollte maximal 38 km/h betragen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind weitere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Unser Sachbearbeiter Marc Schöni, Tel. 058 648 72 08, steht Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Karin Keller  
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung